

Garagenmietvertrag

Zwischen Heinz Müller, Hagenstr.28, 14193 Berlin, Tel: 0180 5751316, Fax: 0180-5051316*,
hausverwaltung@heinzmueller.de, als Vermieter und

als Mieter, ist nachstehender Vertrag geschlossen worden. (* 14 Cent/Minute aus dem Festnetz der Telekom, 42 Cent/Minute Mobilfunkpreis.)

§ 1 Garage

1. Vermietet wird in der Landhausstr.14/15, 15344 Strausberg die auf dem Hof gelegene Garage Nr. _____
2. Dem Mieter wurde zum Vertragsbeginn ein Schlüssel ausgehändigt, mit dem das elektrische Garagetor bedient werden kann und welcher für sämtliche Garagen dort selbst gleich ist.
3. Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Garage entsteht erst nach voller Bezahlung des ersten Mietzinses.
4. Die Nutzung ist nur für private Zwecke und für Fahrzeuge, die auf den Mieter zugelassen sind, gestattet. Das Waschen von Fahrzeugen ist gesetzlich und vertraglich untersagt. Müll oder ähnliches darf nicht auf dem Gelände entsorgt werden. Bei Verstoß ist eine Vertragsstrafe von 100,- Euro vereinbart.

§ 2 Mietzeit und ordentliche Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und ist monatlich kündbar – unabhängig von evtl. bestehenden weiteren Mietverträgen für einen Kellerraum oder eine Wohnung.
Eine Kündigung muss schriftlich bis zum dritten Werktag des Monats erfolgen.

§ 3 Miete und Nebenkosten

Die Miete beträgt 20,- € monatlich. Der Strom darf nur zu kurzfristigen Beleuchtung der Garage benutzt werden. Nutzt der Mieter den Strom zu anderen Zwecken ist eine Vertragsstrafe von 100,- Euro hiermit vereinbart. Die Stromkosten werden pauschal abgerechnet.

§ 4 Zahlung der Miete und der Nebenkosten

1. Die Miete ist monatlich im voraus, spätestens am 3. Werktag des Monats porto- und spesenfrei an den Vermieter (Konto Nr.8091017009, Berliner Volksbank, BLZ 10090000) einzuzahlen.
2. Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 15,- Euro je Mahnung unbeschadet von Verzugszinsen zu erheben.

§ 5 Zustand der Mieträume

1. Der Vermieter gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand bei Übergabe. Der Mieter erkennt den Zustand als einwandfrei und ordnungsgemäß an.
2. Die Garage ist bei Auszug in einwandfreiem, sauberem Zustand und absolut leer abzugeben. Ein Einwand auf mangelhaften Zustand beim Einzug wird nicht erhoben. Der Mieter hat die Garage vor Vertragsabschluss bei Tageslicht eingehend besichtigt.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Mieter kann gegenüber Mietforderungen mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Miete schriftlich angezeigt hat.

§ 7 Reparaturen und Abstellen von unzugelassenen Fahrzeugen

Unzugelassene Fahrzeuge dürfen nicht außerhalb der Garage auf dem Gelände abgestellt werden. Ein Verstoß dagegen führt zu einer hiermit vereinbarten Vertragsstrafe von 100,- Euro.

§ 8 Rückgabe bei Beendigung der Mietzeit

Bei Beendigung der Mietzeit ist die Garage vertragsgemäß und in sauberem Zustand mit allen Schlüsseln dem Vermieter oder seinem Beauftragten zu übergeben. Andernfalls ist der Vermieter nach der Räumung berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters zu öffnen und zu reinigen und zurückgelassenen einzelne Gegenstände zu verwahren und wertloses Gerümpel vernichten zu lassen.

Vermieter:.....Mieter:.....Strausberg, den